5 S 22/14
58 C 270/13
Amtsgericht Paderborn

Abschrift

Verkündet am 15.05.14

Schäfers, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

HU

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatznachlass bis zum 06.05.2014

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Sasse, die Richterin am Landgericht Braasch und die Richterin am Landgericht Kühle
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 06.03.2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Paderborn abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. verurteilt, an die Klägerin 55,08 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. [illegible] Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2013 sowie 39,- EUR vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird nach §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

Über die Berufung der Klägerin ist nach Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO zu entscheiden.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, nachdem das Amtsgericht diese gemäß § 511 Abs. 4 ZPO zugelassen hat.

Sie ist auch begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung restlicher Sachverständigenkosten i.H.v. 55,08 EUR infolge eines Verkehrsunfalls aus abgetretenem Recht zu, § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG, §§ 249 Abs. 2 S. 1, 398 BGB.

Das Amtsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich auch die Kosten für die Einschaltung eines Sachverständigen zu zahlen hat (BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az. VI ZR 67/06, VersR 2007, 560). Diese sind nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand zu ersetzen, soweit sie objektiv erforderlich sind (BGH, Urteil vom 15.10.2013, Az. VI ZR 471/12, VersR 2013, 1544). Als erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (BGH, aaO). Unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht ist der Geschädigte gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB gehalten, den Aufwand zur Schadensbeseitigung in

Grenzen zu halten, wobei insofern eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen ist, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen ist (BGH, Urteil vom 15.10.2013, Az. VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590). Dabei ist der Geschädigte regelmäßig nicht verpflichtet, sich nach dem günstigsten Sachverständigen zu erkundigen. Vielmehr darf er sich damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen und muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (so BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13, nachgewiesen bei juris). Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (BGH, aaO).

Solche Umstände sind vorliegend weder vorgetragen, noch ersichtlich.

In Streit steht vorliegend die Höhe der von dem Sachverständigen gemäß Rechnung vom 7.12.2012 (Anlage K2) abgerechneten Gutachterkosten. Einen Verstoß der Geschädigten gegen ihre Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, den die Klägerin sich zurechnen lassen müsste, hat die Beklagte bereits nicht dargelegt. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Geschädigte von vornherein hätte erkennen können, dass der Sachverständige nach der Behauptung der Beklagten überhöhte Gutachterkosten ansetzen würde. Dagegen spricht zum einen schon der geringe Betrag von 55,08 EUR, der ausgehend von einer Gebührenrechnung i.H.v. 562,08 EUR brutto nach Auffassung der Beklagten überhöht sein soll. Zum anderen aber auch, dass sich sowohl die von dem Sachverständigen abgerechnete Grundgebühr als auch die Nebenkosten, soweit sie von der BVSK-Honorarbefragung 2011 erfasst sind, in dem Honorarkorridor bewegen, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen, oder diesen sogar unterschreiten.

Von daher sind diese Kosten der Klägerin zu erstatten.

Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 39,- EUR steht der Klägerin gegen die Beklagte aus §§ 280 Abs. 2, 286 BGB zu.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Braasch Kühle